Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 29. Апрѣля.

№ 48. **Freitag, 29. April.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ist der ältere Beamte zu besonderen Aufträgen bei Sr. Excellenz, Kammerjunker Collegienrath von Vegesack seiner Bitte gemäß Krankheits halber des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der außeretatmäßige jüngere Beamte zu besonderen Aufträgen, Collegien-Assessor Jacoby zum älteren Beamten zu besonderen Aufträgen ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 27. April c. ist dem Pernau-Fellinschen Kreisfiscals-Adjuncten Bloßfeldt ein 4-tägiger Urlaub ertheilt worden.

Die in der Stadtwache zu Pferde durch die nachgesuchte und von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur genehmigte Entlassung des Lieutenants Stauwe entstandene Vacanz ist durch das Avancement des jüngeren Lieutenants Wm. Feldt zum älteren Lieutenant, und des Cornets Nic. Taube zum jüngeren Lieutenant, sowie durch die Wahl des bisherigen Unteroffiziers Ernst Plates zum Cornet wiederum besetzt und sind dieselben in Gemäßheit des am 6. December 1832 Allerhöchst bestätigten Reglements in solchen Functionen von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur bestätigt worden.

Zum Syndicus des Creditvereins der Hausbesitzer zu Riga ist erwählt und vom Rigaschen Rathe bestätigt worden: der Advocat Mag. jur. Max Tunzelmann v. Adlerflug.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat Allerhöchst zu befehlen geruht, den Herrn **Carl Rücker** als **Mexicanischen Consul** für Riga anzuerkennen, als welches hierdurch von dem Livländischen Gouvernements-Chef zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bei dem Auftrage, dem Herrn Rücker auf sein Verlangen allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen. Nr. 4060.

Da der Preußische Unterthan George **Kernekin** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 5. Juli 1865 Nr. 2259 **abhanden gekommen,** so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 3966.

Nachdem auf Anordnung des Finanzministerii die Mitausche Zoll-Sastawa mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben, dagegen eine **Sastawa im Flecken Bullen,** bei der Mündung der Aa in die See, speciell **behufs Controle der Küstenschifffahrt (Cabotage) errichtet worden,** wo alle Fahrzeuge, welche stromab- und aufwärts, sei es direct von der See aus oder durch die Düna passiren, vorbeigehen müssen, und wo sie behufs der Zollformalitäten vor Anker zu gehen haben, wird auf desfallsige Requisition des Chefs des Rigaschen Zollbezirks von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches zur allgemeinen Wissenschaft und Kenntniß der Bootsführer gebracht, bei dem Bedeuten, daß alle Fahrzeuge, welche die Aa stromab- und aufwärts von der See oder von der Düna aus passiren, bei der Bullenschen Sastawa behufs der Zollformalitäten anzuhalten haben. Nr. 715.

In Folge Requisition der Kalugaschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, den durch die der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 28 vom 9. März d. J. angeschlossen gewesene Ausmittelungs-Publication der Kalugaschen Gouvernements-Regierung veranlaßten **Nachforschungen nach** dem ehemaligen Buchhalter der Malojaroslawezschen Kreisrentei, Collegien-Secretair **Peter Nikolsky keinen** weiteren **Fortgang zu geben.**
Nr. 1264.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 42 vom 15. April c. enthaltene Publication sub Nr. 1087 veranlaßten **Nachforschungen** nach dem Launekalnschen Bauer **Dawe Zehrus keinen** weitern **Fortgang zu geben,** da derselbe sich bereits beim Rigaschen Ordnungsgerichte gemeldet hat.
Nr. 1284.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem etwaigen Vermögen der Wittwe **Henriette Krause** für deren Ehegatten, den verstorbenen Landwirthen Ludwig Krause bei der Rigaschen Gouvernements-Rentei an Gildensteuern 227 Rbl. 70 Kop. und an Stempelpapiergeldern aus dem Jahre 1863 vier Rbl. auf Restanz stehen, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und im Falle der Ermittelung solchen Vermögens anher zu berichten. Nr. 1286.

In Folge der Unterlegung des Rjäshitzaschen Stadtmagistrats wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Vermögen der Rigaschen Bürger Jewmeny und Terenty Iwanow **Kolpakow** sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und im Ermittelungsfalle für die ihnen von der Krone verabfolgten Kleidungsstücke und zwar aus dem Vermögen des ersteren 20 Rbl. 22½ Kop. und dem des letzteren 23 Rbl. 98 Kop. einzutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 1288.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte und Kreisrichter Hermann **von zur Mühlen** auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Tennasilm** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. April 1866. Nr. 1256. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte Heinrich **von Rautenfeld** auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene **Gut Ringmundshof mit Strykenhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. April 1866. Nr. 1215. 2

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden eingeliefert** und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen,** als: 1 goldene Brosche, 1 silbervergoldetes Armband, 1 fünfzigrubliger Tresorschein, mehre Lotterie-Loose, 1 Portemonnaie, enthaltend circa 5 Rbl. S., 1 Bleirohr und 4 Balken.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga-Polizeiverwaltung, den 22. April 1866.
Nr. 2354. 2

Edictal-Citation.

Wenn der gegenwärtige Wohnort des sich vormals unter dem Gute Kawershof auf der Station Didrikül aufgehalten habenden **Johann Bosch** diesem Kirchspielsgerichte unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst ersucht, resp. angewiesen, den etwa in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Johann Bosch dahin anzuhalten, daß derselbe behufs Erledigung der wider ihn von dem Werrohofschen Bauern Michel Köiwsaar hierselbst anhängig gemachten Schuldfor-

derungssache am 6. Juni a. c. bei dieser Behörde comparire.

Uelzen im 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte am 14. April 1866. Nr. 244. 2

Wenn dem 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte das Domicil des sich ehemals unter dem Gute Menzen aufgehalten habenden **Friedrich Neuland** unbekannt ist, als werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hiemittelst ersucht, den Friedrich Neuland im Betreffungsfalle dahin anzuhalten, daß er behufs Erledigung der wider ihn von dem Schloß-Helmetschen Arrendator Schwartz hierselbst anhängig gemachten Schuldforderungssache unverzüglich bei diesem Kirchspielsgerichte comparire, über den gegenwärtigen Aufenthalt desselben aber anher gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Uelzen im 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte den 22. April 1866. Nr. 283. 2

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Stoffregen, Namens der hiesigen Bürger und Kaufleute Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Gebrüder **Dahlwitz** ein Proclam zur **Mortificirung** nachbenannter, sich auf dem, den Impetranten am 4. März 1866 öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Elisabethstraße sub Pol.-Nr. 90 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderungen**, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1817 den 8. Juni, für den Kaufmann Iwan Michailow Kabylkin 1000 Rbl. S.,
1821 den 1. April, für den Nachlaß des weiland Herrn Majors Franz Gustav von Löwis 4000 Rbl. S.,
1821 den 16. December, für den Herrn Obristlieutenant Wilhelm von Löwis 2000 Rbl. S.,
1826 den 10. September, für denselben 1875 Rbl. 95 Kop. S.,
eodem für denselben 1900 Rbl. S.,
eodem für denselben 800 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 23. April 1866. Nr. 186. 3

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Ponchet, Namens der Erben des weiland hiesigen Kaufmanns Fedor Tichanow **Tichanow** ein Proclam zur **Mortificirung** nachstehender, sich auf den zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Alexei Tichanow Tichanow gehörigen, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Mühlen- und Karlsstraße sub Pol.-Nr. 59 und 60 belegenen, bei der Brand-Assecurationscasse mit der Nr. 1092 verzeichneten Wohnhäusern sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderung**, deren Original-Schulddocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1836, den 18. December — für die Gebrüder Parfenti und Iwan Makarow Bolschakow 4000 Rbl. B.-Ass.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 13. März 1866. Nr. 165. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** weiland Rigaschen Kaufmanns und Meklenburgischen Consuls Robert Ewald Ulrich **Strauß** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. October 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß entgegengesetztenfalls nach Exspirirung sothanen termini etwanige Prätendenten mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Schuldnern aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 19. April 1866.
Nr. 214. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца и Мекленбургскаго консула Роберта Эвальда Ульриха Штрауса, или которые состоятъ ему должными и послѣднимъ предписываетъ явиться съ таковыми своими претензіями и съ надлежащими доказательствами и подавать надлежащія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Октября 1866 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига-Ратгаузъ, 19. Апрѣля 1866 года.
№ 214. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Kaima** im Pernauschen Kreise und St. Michaelisschen Kirchspiele, **Neu-Ottenhof** im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele, **Odsen** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele, **Nötkenshof** mit **Gränhof** im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele und **Kempen** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, in Grundlage Beschlusses der Generalversammlung der Interessenten des Livländischen adligen Creditvereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat, — als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten fünf Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten fünf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten fünf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 3. Juni 1867 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen, sobald die auf den vorbesagten fünf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten fünf Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten fünf Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar v. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März v. J. sub Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. April 1866.
Nr. 1653. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Gräfin **Elisabeth Czapska** geborenen Baronesse von Meyendorff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zu dem Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths Georg Baron von Meyendorff gehörigen, im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Güter **Suddenbach** und **Kaltenbrunn**, welche Nachlaßgüter sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den Intestaterben des genannten Verstorbenen über dessen Gesammtnachlaß am 16. Juni 1865 zu St. Petersburg abgeschlossenen und am 3. September 1865 sub Nr. 79 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts der Tochter defuncti, der gegenwärtig supplicirenden Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborenen Baronesse von Meyendorff zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der Güter Suddenbach und Kaltenbrunn auf die supplicirende Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborene Baronesse von Meyendorff formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf die Güter Suddenbach und Kaltenbrunn ingrossirter Pfandbriefs-Darlehne, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Juni 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben

und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Suddenbach und Kaltenbrunn sammt Appertinentien und Inventarium, mit alleinigem Vorbehalt der Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, sonst frei von allen und jeden Verhaftungen der Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborenen Baronesse von Meyendorff zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1629. 2

Riga-Schloß, den 19. April 1866.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburgschen Straße sub Pol.-Nr. 35 belegene, dem weil. Herrn Aeltesten kleiner Gilde, Schuhmachermeister Heinrich Eduard Heynfeldt zugehörig gewesene und von demselben mittelst am 16. September 1857 abgeschlossenen und am 14. October 1857 corroborirten Kaufcontracts, dem Herrn Rathsherrn **Paul Lukaschewitz** verkaufte hölzerne **Wohnhaus** nebst Appertinentien und den hinter dem Hause befindlichen Garten, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthums-Uebertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 3. Mai 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Rathsherrn Paul Lukaschewitz zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 23. März 1866.

Nr. 1046. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer hinter dem Peinthurme auf freiem Erbgrunde sub Pol.-Nr. 17 belegenen, dem Herrn Dr. med. Georg Meyer zugehörig gewesenen und von demselben mittelst am 10. März 1865 abgeschlossenen und am 18. März 1865 corroborirten Kaufcontracts, der Frau Rathsherr **Emilie Lukaschewitz** geb. Scheuber, verkauften **Gras-, Gemüse- und Obstgarten,** irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf- und resp. Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 3. Mai 1867 entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der Androhung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern völlig präcludirt, das vorerwähnte Immobil aber der genannten Käuferin, Frau Rathsherr Emilie Lukaschewitz geb. Scheuber zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume zugeschrieben werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 23. März 1866.

Nr. 1041. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Albert von Gürgens als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Kawelechtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ullila** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachbenannte zum Ullilaschen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke,** als:

1) Sossila, groß 16 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Konni Sarri Tedder für den Preis von 2000 Rbl. S.,
2) Rheino, groß 20 Thl. 59 Gr., auf den Bauer Hendrik Jern für den Preis von 2430 Rbl. S.,
3) Michkle, groß 26 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Peter Sonetz für den Preis von 3461 Rbl. S.,
4) Juhha, groß 24 Thl. 84 Gr., auf die Bauern Gebrüder Tönnis und August Perna für den Preis von 2992 Rbl. S.,
5) Mall, groß 21 Thl. 25 Gr., auf den Bauer Margus Sonetz für den Preis von 2986 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Ullila ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 5. April 1866.

Nr. 1082. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Carl Friedrich Baron Bruiningk als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palloper** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Palloperschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke,** als:

1) Sol, groß 32 Thl. 49 Gr., auf die Bauern Endrik und Jahn Pohjak für den Preis von 4200 Rbl. S.,
2) Sakkerja und Willemi, groß 31 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Geng Gustav und Cornelius Pernakow für den Preis von 4000 Rbl. S.,
3) Micko-Petri, groß 20 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Hans Kuld und Jahn Kirsch für den Preis von 2800 Rbl. S.,
4) Micko Petrise, groß 28 Thl. 61 Gr., auf die Bauern Jahn und Peter Wahri für den Preis von 3500 Rbl. S.,
5) Orriko-Jacobi, groß 24 Thl. 12 Gr., auf den Bauer Johann Leimani für den Preis von 300 Rbl. S.,
6) Kitse, groß 21 Thl. 88 Gr., auf die Bauern Jahn und Endrick Kaarna für den Preis von 2900 Rbl. S.,
7) Orriko-Abo, groß 24 Thl. 84 Gr., auf den Bauer Jahn Willem für den Preis von 2800 Rbl. S.,
8) Pastmani, groß 24 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Jahn und Gustav Mölder für den Preis von 3450 Rbl. S.,
9) Soome, groß 26 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Jahn Lohk für den Preis von 3700 Rbl. S.,
10) Ohna-Jahni, groß 32 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jaak Küll für den Preis von 3700 Rbl. S.,
11) Kuhri, groß 23 Thl. 9 Gr. auf die Bauern Hermann und Peter Alve für den Preis von 3200 Rbl. S.,
12) Ohne-Andresse, groß 23 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jahn Wabbel für den Preis von 300 Rbl. S.,
13) Lane, groß 20 Thl., auf den in den Palloperschen Gemeindeverband eintretenden Bernhard Inselberg für den Preis von 2080 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palloper ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1140. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß das hierselbst eingelieferte **Testament der** weiland Speicheraufseherswittwe **Elisabeth Jürgens** geb. Grinert **am 10. Mai d. J.** zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier eröffnet und **verlesen werden** soll und daß Protestationen wider dieses Testament, oder Erbansprüche an den Nachlaß der Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzubringen und in Erweis zu stellen sind.

Pernau-Rathhaus, den 13. April 1866.

Nr. 736. 1

Torge.

Diejenigen, welche das im 1. Vorstadttheile 2. Quartier an der Friedensstraße belegene, **2929 Q.-Faden** an Flächenraum enthaltende Terrain zur Benutzung als **Gartenland auf ein Jahr in Pacht nehmen** wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 28. April und 3. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. April 1866.

Nr. 573. 2

Diejenigen, welche den **Erbau zweier Eckbuden** aus Stein an den beiden Enden des im 2. Stadttheil 2. Quartier an der kleinen Schwimmgasse, zwischen der Sünder- und der Schwimm-Einfahrt belegenen Stadt-Speichergebäudes **übernehmen wollen,** werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 3., 10. und 12. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. April 1866.

Nr. 574. 2

Diejenigen, welche den im 2. Vorstadttheile, 3. Quartier, an der Neureußischen Straße sub Nr. 137a belegenen und 3036 Q.-Faden im Flächenraum enthaltenden ehemaligen **Popowschen Gartenplatz nebst dem** ebendaselbst sub Nr. 135 belegenen, durch den Abbruch der ehemaligen Malakanowschen Kasernengebäude entstandenen **freien Terrain von 383 Q.-Faden** zur Benutzung als Gartenland oder Stapelpatz auf ein Jahr **in Pacht nehmen wollen,** werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 28. April und 3. März anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Meistbote um 1 Uhr Nachmittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. April 1866.

Nr. 567. 1

Лица, желающія взять на откупъ впредь на годъ принадлежащее прежде Попову садовое мѣсто, состоящее 2. форштатской части, 3. квартала по Новороссійской улицѣ подъ пол. № 137а, величиною въ 3036 кв. саж. вмѣстѣ съ находящимся тамъ же подъ № 135 порожнымъ мѣстомъ, доставшимся отъ сломки Малакановскихъ казармъ для употребленія подъ садъ либо складочное мѣсто, — приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 28. Апрѣля и 3. Мая текущаго года, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 25. Апрѣля 1866 года.

№ 567. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Vertheilung der Wege-Reparaturen in Livland.

Die „Baltische Wochenschrift" bringt in ihrer neuesten Nummer nachstehenden Aufsatz des Herrn Fr. v. Moller-Sommerpahlen, enthaltend Vorschläge zu einer gegen den bisherigen Modus gleichmäßigen und nicht mit Verschwendung von Arbeitskraft verknüpften Vertheilung der Wegereparaturen in Livland.

Die Wege Livlands, deren Reparaturen Obliegenheit der Inhaber des sogenannten Bauerlandes sind, werden in 5 Classen getheilt. Diese Classeneintheilung ist bedingt durch die Frequenz, resp. Benutzung als Post- und Handelswege, welche in die 3 ersten Classen rangiren und als Kirchspielswege, welche die 2 letzten Classen bilden. In jeder dieser Classen werden Verschiedenheiten angenommen nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit der Wege. Brücken und Trummen (schmale Wasser-Durchlässe quer durch die Wege) werden wiederum verschieden beurtheilt und kommt bei ersteren in Betracht, ob blos Ufereinfassungen, oder auch in der Mitte der Flüsse Stützen, sogenannte Kasten nothwendig sind. Man nennt sie hienach ganze oder halbe Kastenbrücken.

Das Abschätzen aller dieser Verschiedenheiten und ihre Reduction auf eine gemeinsame Einheit nennt man Wardirung.

Unter Controle der Wege-Commissionen wurden die Messungen und Wardirungen in Livland seit 1858 von beeidigten Landmessern ausgeführt und endlich, nachdem die Wege selbst auf Kreistagen, Kirchspielsconventen und Kirchenvorsteherversammlungen vorher bestimmt waren, an die verschiedenen Gutsgemeinden nach Maßgabe der Hakengröße vertheilt und zur Reparatur übergeben.

Die Reparaturen der 3 ersten Classen beaufsichtigen die Ordnungsgerichte, diejenigen der 2 letzten die Kirchen-Vorsteher.

Die Reparatur dieser 5 Wegeclassen geschieht durch Frohndienst der Gemeinden.

Chausséen gehören nicht in diese 5 Classen hinein.

Der Zweck der Messungen, Wardirungen und Vertheilungen ist „die Last der Wegefrohne zu einer gleichmäßigen für alle Gemeinden eines Kreises zu machen."

Zu diesem Behufe mußte es die Hauptaufgabe der Wegecommissionen sein, die Wege so zu vertheilen, daß, im Verhältniß der Hakengröße, keine Gemeinde mehr Arbeitskraft zu den jährlich wiederkehrenden Wegereparaturen anzuwenden brauche als eine andere.

Mit Brücken, Trummen und Gräben läßt sich das machen.

Mit der Grandfuhr und mit der Ausgleichung der Entfernungen von den Wohnorten der zu den Leistungen Verpflichteten bis zu den Wege-Contingenten, läßt sich das aber **nicht** machen.

Die Nichterreichung dieser unmöglich zu erlangenden Bedingungen einer gleichmäßigen und jede Arbeitsverschwendung vermeidenden Wegelast war die Veranlassung zu den maßlosesten Klagen über ungerechte Wegevertheilung und zu dem sehr langsamen Fortgange dieser Angelegenheit in Livland, die vor 7 Jahren ihren Anfang nahm und noch nicht überall definitiv beendet ist.

Da eine Anzahl Gutsrepräsentanten den Wegecommissionen nicht gestatten wollten, denjenigen Gemeinden, denen ihre geographische Lage es möglich machte, der Verschwendung von Arbeitskräften zu entgehen, diese Vortheile zu lassen, so mußten sie zu dem verzweifelten Mittel greifen, „die Verschwendung von Arbeitskräften allen Gemeinden aufzulegen und dadurch diese Verschwendung zu vervielfältigen". Sie erlangten hiedurch wenigstens Ruhe. Die immer wieder auftauchenden Klagen wegen Uebervortheilung in der Wegevertheilung hörten auf; dies Geschäft konnte zu Ende geführt werden.

Es könnte befremdend erscheinen, daß eine solche Verpflichtung bei sachgemäßer Behandlung und gutem Willen nicht zu einer gleich schwer zu tragenden gemacht werden könne. Diese Zeilen sollen den Nachweis liefern, daß es unmöglich ist, durch Frohnarbeit diesen Zweck zu erreichen, gleichzeitig aber auch den Modus bezeichnen, durch welchen eine vollständige Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Wegelast zu erlangen ist.

Wenngleich die Kosten der Brückenbauten nicht überall die gleichen sein werden, indem das erforderliche Balken- und Steinmaterial nicht immer in gleicher Entfernung von denselben zu haben ist, so können diejenigen Theile, welche am meisten dem Verderben ausgesetzt sind, nämlich die Ufereinfassungen sehr zweckmäßig von Feldsteinen gemacht und für die Folge eine Unzahl von Balken und Frachten erspart werden; es bestehen die hauptsächlichsten Kosten der Brückenbauten für die Gemeinden (da die Höfe die Balken jetzt umsonst hergeben müssen) in Handarbeiten, welche gewöhnlich in Accord abgegeben werden und wo es mithin gleichgültig ist, wo die Brücke gebaut werden muß. Die Anfuhr von Balken wiederholt sich für den Unterbau in 10—15 Jahren, für Reparaturen und theilweise Erneuerungen der Oberlage in kürzeren Zeiträumen. Gut angelegte Steintrummen halten sehr lange. Ebenso erhalten sich die Gräben bei guter Anlage permanent gut, wenn beim alljährlichen Reinigen so viel Erde heraus geschafft wird, als Regen, Frühjahrswasser und Wind hineinbringen.

Die größten Kosten für die Wegereparaturen werden aber geursacht durch die Grandfuhr. Und zwar ist dieses um so mehr in Betracht zu ziehen, da diese Kosten sich jährlich zweimal wiederholen müssen, wenn man die Wege in leidlichem Zustande erhalten will.

Meine Betrachtungen über die Wegereparaturen beziehen sich blos auf die 3 ersten Classen, da sie auch außerhalb der Kirchspielsgrenzen vertheilt werden dürfen, und durch die nothwendig gewordene Verallgemeinerung der Arbeitskraftverschwendung fast sämmtliche außerhalb der eigenen Gutsgrenzen vertheilt worden sind.

Zu der Erhaltung der Wege dieser Classen in guter Reparatur gehören, je nach der Beschaffenheit des Materials 3 bis 500 Fuder Grand jährlich pr. Werst, oder durchschnittlich 10 Kubikfaden, was auf einer Spurbreite von 8 Fuß kaum einen Zoll Schüttung giebt.

Betrachten wir die Unterschiede in den Entfernungen der Grandgruben von 1—5 Werst, so ergeben sich folgende Zahlen:

Auf 1 Werst Entfernung führt ein Pferdearbeiter, wenn noch ein Hilfsarbeiter den Grand auflockert und aufwerfen hilft, an einem Tage . 20 Fuder,

auf 2 Werst	mit 1 Hilfsarbeiter auf	2 Pferden	10	"
" 3 "	"	3 "	7—8	"
" 4 "	"	4 "	5	"
" 5 "	"	5 "	4	"

Das Pferd hat hier jedesmal 20 Werst beladen und 20 Werst unbeladen zu machen.

Bei 300 Fuder würde die Grandfuhr für 1 Werst Wegereparatur kosten

Bei einer Entfernung der Grandgrube	Pferdetage.	Fußtage.
von 1 Werst	15	15
" 2 "	30	15
" 3 "	45	15
" 4 "	60	15
" 5 "	75	15

Rechnen wir den Pferdetag zu 50 Kop. und den Fußtag zu 25 Kop., so würden die Kosten, in Geld berechnet, betragen:

bei 1 Werst Entfernung der Grandgrube	11 R.	25 K.
" 2 " " "	18 "	75 "
" 3 " " "	26 "	25 "
" 4 " " "	33 "	75 "
" 5 " " "	41 "	25 "

Die Unterschiede der Kosten der Grandfuhr würden sich mithin verhalten wie 1 : 1,66 — 1 : 2,33 — 1 : 3 — 1 : 3,66.

Die Mehrkosten in Geld für 2, 3, 4, 5 Werst resp. 7 Rbl. 50 Kop., 15 Rbl., 22 Rbl. 50 Kop. und 30 Rbl.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Gemeinde bei der jetzt gesetzlich bestehenden Wegefrohne und Vertheilung fast vier Mal so viel Kosten pr. Haken bei der Grandfuhr haben kann und in vielen Fällen auch hat, als eine andere.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29. April 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 29. April 1866.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer v. Grubener, Hr. Traehlmann von Arensburg; Hr. Kaufmann Zachert von St. Petersburg; HH. Gutsbesitzer Barone v. Engelhardt und v. Klüschtzner aus Kurland und v. Stryck aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath Baron Campenhausen, Hr. v. Hannenfeldt, Fräulein Lorenz, Hr. Inspector Gernahrt aus Livland; Frau Gräfin Bose, Hr. Baron Buxhöwden nebst Gemahlin aus dem Auslande; Hr. Pastor Mühlendorff von Birsen; Hr. v. Parrot von Pernau.

Hotel du Nord. Hr. v. Labunsky, Hr. Williams von Dünaburg; Hr. Zwiebelberg von Pernau.

Hotel Bellevue. Hr. Notar Lebert von Pernau; Hr. Baron Transehe von St. Petersburg; Hr. Arrendator Abrahmson von Kurtenhof; Hr. Tischlermeister Genger von Fellin.

Hotel garni. Hr. Baron v. Düsterloh nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Lehrer Diederichs von Dorpat; Hr. Kaufmann Sagemacher von Wilna; Hr. Aeltester Rappenheim von Mitau; Hr. Baron v. Korff aus Kurland; Hr. Kaufmann Jurewitsch von Dünaburg.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

P.-B. der Soldatenwittwe Awdotja Perfiljewa vom 12. März 1865 Nr. 38, giltig bis zum 4. März 1866.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 23. April 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	25 1/8	Schilling H. B.	
London	3 "	28 3/16,	1/4	Pence Sterling	
Paris	3 "	—	292	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 21	22.	23.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe "	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. "	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. "	—	—	—	83	—
5 do. do. 3. u. 4. do. "	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. "	—	—	—	85 1/2	85
5 do. do. 6. do. "	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. "	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co "	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. "	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe "	—	109	—	109 1/2	109
5 do. Reichs-Bank-Billet. "	—	—	—	90	—
5 do. Hafenbau-Obligat. "	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen "	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. "	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. "	—	99	—	99 1/4	99
do. Stieglitz " "	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. "	—	91 3/4	—	91 3/4	91 1/2
Kurl. Pfandbriefe, kündbare "	—	—	—	99	98 1/2
do. Stieglitz "	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. "	—	—	—	—	99
do. Stieglitz "	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. "	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. "	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe "	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. "	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. "	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:	21	22.	23.	Verk.	Käufer.
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. "	122 1/2	—	—	125	124
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 "	—	—	—	—	135

Anmerkung. Hierbei folgt das Patent der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 32.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.